

Bestimmungen der Chinesischen katholischen Bischofskonferenz für die Wahl und Weihe von Bischöfen

Vorbemerkung: Die „Bestimmungen der Chinesischen katholischen Bischofskonferenz für die Wahl und Weihe von Bischöfen“ (*Zhongguo tianzhujiao zhujiaotuan guanyu xuan sheng zhujiao de guiding*) wurden bereits am 12. Dezember 2012 verabschiedet, aber erst am 24. April 2013 auf der Website der Chinesischen katholischen patriotischen Vereinigung und der Chinesischen katholischen Bischofskonferenz veröffentlicht (www.catholicchurchinchina.org/index.php/zcfg/834-2013-04-24-01-21-13). Es handelt sich um eine stark erweiterte Neufassung der „Bestimmungen der Chinesischen katholischen Bischofskonferenz für die Wahl und Weihe von Bischöfen“ aus dem Jahr 1993 (deutsche Übersetzung in *China heute* 1993, Nr. 4-5, S. 114). Sie regelt viel mehr Einzelheiten als das alte Dokument, etwa was die Vorbereitung der Wahl und die Zusammensetzung des Wahlgremiums betrifft. Zudem stärkt sie die Stellung der Bischofskonferenz (und damit auch der nationalen Patriotischen Vereinigung, da wichtige Entscheidungen in der Regel von beiden Gremien gemeinsam gefällt werden) durch Beteiligung an allen wichtigen Schritten des Wahl- und Weiheprozesses, angefangen von der Genehmigung für die Einleitung des Wahlprozesses bis hin zur Bestimmung der konsekrierenden Bischöfe, was den Handlungsspielraum der Diözesen weiter einschränkt. Auf weitere wichtige Unterschiede der neuen Bestimmungen von 2012 gegenüber der Version von 1993 wird in den Anmerkungen zur Übersetzung hingewiesen. – Die folgende Übersetzung aus dem Chinesischen wurde von Katharina Wenzel-Teuber erstellt. Ergänzungen in eckigen Klammern und Anmerkungen stammen von der Übersetzerin. (KWT)

Bestimmungen der Chinesischen katholischen Bischofskonferenz für die Wahl und Weihe von Bischöfen

中国天主教主教团关于选圣主教的规定

Verabschiedet auf der 2. gemeinsamen Sitzung der ständigen Ausschüsse der 8. Amtsperiode der Chinesischen katholischen patriotischen Vereinigung und der Chinesischen katholischen Bischofskonferenz am 12. Dezember 2012.¹

¹ Die Bestimmungen für die Wahl und Weihe von Bischöfen von 1993 wurden nur vom Ständigen Ausschuss der Bischofskonferenz verabschiedet.

Artikel 1. Die Bischöfe sind die Nachfolger der Apostel, die Diener Christi und die vom Heiligen Geist in der Kirche eingesetzten Hirten. Sie behüten die Herde im Namen Gottes, sie sind Lehrer des Glaubens, Priester der heiligen Liturgie und Diener in der Leitung. Die Bischöfe empfangen durch die Bischofsweihe die Dienste des Heiligens, des Lehrens und des Leitens.

Artikel 2. Dem Diözesanbischof kommt in seiner Diözese alle Amtsgewalt zu, die zur Ausübung seines Hirtendienstes erforderlich ist.

Wenn es die pastorale Situation oder die Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten der Diözese erfordern, kann die Diözese einen Bischofskoadjutor [*zhuli zhujiao* 辅理主教] oder einen Auxiliarbischof [*fuli zhujiao* 辅理主教] einsetzen.² Bei Vakanz [des bischöflichen Stuhls] oder Emeritierung des Bischofs wird der Bischofskoadjutor Diözesanbischof.

Artikel 3. Eine Diözese, in der die Wahl und Weihe eines Bischofs (Bischofskoadjutors, Auxiliarbischofs) erforderlich wird, muss bei der Kommission für kirchliche Angelegenheiten [*jiaowu weiyuanhui* 教务委员会] der Provinz (des Autonomen Gebiets, der Regierungsunmittelbaren Stadt)³ einen schriftlichen Antrag stellen. Die Kommission für kirchliche Angelegenheiten der Provinz (des Autonomen Gebiets, der Regierungsunmittelbaren Stadt) legt [ihn] nach Einholung einer Stellungnahme der Abteilung für religiöse Angelegenheiten der Volksregierung auf Provinzebene der Chinesischen katholischen Bischofskonferenz vor.⁴

Nachdem die Chinesische katholische Bischofskonferenz ihre Zustimmung erteilt hat, gründet die betreffende Diözese unter Anleitung der Kommission für kirchliche Angelegenheiten der Provinz (des Autonomen Gebiets, der

² Dies entspricht der im katholischen Kirchenrecht üblichen Unterscheidung zwischen den eine Diözese leitenden Bischöfen und den ihnen optional beigegebenen Bischofskoadjutoren (mit dem Recht der Nachfolge) und Auxiliarbischöfen (Weihbischöfen, ohne Recht der Nachfolge). In den Bestimmungen von 1993 waren Auxiliarbischöfe nicht vorgesehen, sie sind in den chinesischen Diözesen bisher weitgehend unüblich.

³ Auf Provinzebene bilden die Katholischen Kommissionen für kirchliche Angelegenheiten zusammen mit den Katholischen patriotischen Vereinigungen die staatlich sanktionierten sog. „zwei [Leitungs]Gremien“ (*liang hui* 两会) der offiziellen katholischen Kirche der jeweiligen Provinz – entsprechend dem Leitungsgremienpaar Chinesische katholische Bischofskonferenz und Chinesische katholische patriotische Vereinigung auf nationaler Ebene. Vgl. z.B. die Statuten der Katholischen Kommission für kirchliche Angelegenheiten der Provinz Sichuan (www.sctzj.com/detail.asp?id=357), Artikel 1.

⁴ Die Bestimmungen von 1993 forderten nur die Zustimmung der Kommission für kirchliche Angelegenheiten und der Regierung der Provinz, nicht der Bischofskonferenz.

Regierungsunmittelbaren Stadt) eine Diözesane Arbeitskommission für die Wahl des Bischofs (Bischofskoadjutors, Auxiliarbischöfs) [*jiaoku xuanju zhujiao (zhuli zhujiao, fuli zhujiao) gongzuo weiyuanhui* 教区选举主教（助理主教、辅理主教）工作委员会].⁵

Artikel 4. Die Diözesane Arbeitskommission für die Wahl des Bischofs (Bischofskoadjutors, Auxiliarbischöfs) hat die folgenden Pflichten:

1. sie legt das Verfahren für die Wahl des Bischofs (Bischofskoadjutors, Auxiliarbischöfs) fest;
2. sie empfiehlt die Abgeordneten für die Versammlung zur Wahl des Bischofs (Bischofskoadjutors, Auxiliarbischöfs) [*xuanju zhujiao (zhuli zhujiao, fuli zhujiao) huiyi* 选举主教（助理主教、辅理主教）会议];
3. sie bestimmt gemäß den Voraussetzungen für Bischofskandidaten aus den [Reihen der] die Voraussetzungen erfüllenden Personen einen bis drei Bischofs- (Bischofskoadjutor-, Auxiliarbischöfs-) Kandidaten;
4. sie bestimmt den Leiter und den Wahlprüfer der Versammlung zur Wahl des Bischofs (Bischofskoadjutors, Auxiliarbischöfs);
5. sie untersucht und beschließt andere für die Arbeit der Wahl des Bischofs (Bischofskoadjutors, Auxiliarbischöfs) wichtige Punkte.

Artikel 5. Die als Bischofs- (Bischofskoadjutor-, Auxiliarbischöfs-) Kandidaten bestimmten Priester müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

1. fest im Glauben stehen, gewissenhaft die Weiheversprechen einhalten, einen guten Lebenswandel pflegen, über moralische Integrität und Begabung verfügen, fromm und gottesfürchtig sein sowie sich mit Hingabe für die Ehre Gottes und die Seelsorge einsetzen;
2. die Führung der Kommunistischen Partei Chinas und das sozialistische System unterstützen, die Verfassung und die Gesetze des Staates einhalten;
3. am Prinzip der unabhängigen Selbstleitung und Selbstverwaltung der Kirche und am Prinzip der Selbstwahl und -weihe von Bischöfen festhalten, fähig sein, Klerus und Gläubige auf den Weg der Liebe zum Land und zur Kirche zu führen;
4. Sorge um die geistlichen Bedürfnisse des Klerus tragen, guten Kontakt zu den Menschen haben, in hohem Ansehen stehen;
5. das 35. Lebensjahr vollendet haben und mindestens fünf Jahre Priester sein, über ein relativ hohes theologisches Niveau, würdevolle Haltung und gute körperliche Gesundheit verfügen.⁶

⁵ Eine solche der eigentlichen Wahlversammlung vorgeschaltete Diözesane Arbeitskommission für die Wahl des Bischofs (Bischofskoadjutors, Auxiliarbischöfs) gab es in den Bestimmungen von 1993 nicht.

⁶ Neu hinzugekommen sind gegenüber den Bestimmungen von 1993 die Voraussetzungen „die Führung der Kommunistischen Partei Chinas und das sozialistische System unterstützen“ sowie „am Prinzip der Selbstwahl

Artikel 6. Der designierte Bischof (Bischofskoadjutor, Auxiliarbischöf) wird durch Wahl von der Versammlung zur Wahl des Bischofs (Bischofskoadjutors, Auxiliarbischöfs) hervorgebracht.

Die Abgeordneten der Versammlung zur Wahl des Bischofs (Bischofskoadjutors, Auxiliarbischöfs) setzen sich aus dem gesamten Klerus sowie Vertretern der Seminaristen, Schwestern und Gläubigen der Diözese zusammen. Die Zahl der Abgeordneten der Seminaristen, Schwestern und Gläubigen wird von der Diözesanen Arbeitskommission für die Wahl des Bischofs (Bischofskoadjutors, Auxiliarbischöfs) bestimmt und sollte im Allgemeinen die Zahl der Gesamtheit des diözesanen Klerus nicht übersteigen.⁷

Der Leiter der Versammlung zur Wahl des Bischofs (Bischofskoadjutors, Auxiliarbischöfs) kann der Bischof der betreffenden Diözese, der Verantwortliche der Kommission für kirchliche Angelegenheiten der Provinz (des Autonomen Gebiets, der Regierungsunmittelbaren Stadt), der Bischof einer benachbarten Diözese oder ein auf Bitten der Diözese von der Chinesischen katholischen Bischofskonferenz ausgewählter und abgeordneter Bischof sein.⁸

Artikel 7. Bei der Abhaltung der Versammlung zur Wahl des Bischofs (Bischofskoadjutors, Auxiliarbischöfs) müssen die an der Versammlung zur Wahl des Bischofs (Bischofskoadjutors, Auxiliarbischöfs) teilnehmenden Abgeordneten sich in der Bischofskirche oder an einem anderen passenden Ort versammeln und unter der Leitung des Leiters nach inständigem Gebet in geheimer Abstimmung den designierten Bischof wählen.

Artikel 8. Nach Abschluss der Abstimmung erfolgt die öffentliche Auszählung der Stimmen. Der [Kandidat], der mehr als die Hälfte der Stimmen erhalten hat, ist zum designierten Diözesanbischof (Bischofskoadjutor, Auxiliarbischöf) gewählt.

Hat keiner mehr als die Hälfte der Stimmen erhalten, berät die Arbeitskommission für die Wahl des Bischofs (Bischofskoadjutors, Auxiliarbischöfs) und bestimmt, dass ein zweiter Wahlgang erfolgt, oder beschließt, dass zu einem anderen passenden Zeitpunkt erneut eine Versammlung zur Wahl des Bischofs (Bischofskoadjutors, Auxiliarbischöfs) abgehalten wird.

Artikel 9. Nach Abschluss der Versammlung zur Wahl des Bischofs (Bischofskoadjutors, Auxiliarbischöfs) muss die Diözese einen Bericht über die Umstände der Versammlung zur Wahl des Bischofs (Bischofskoadjutors, Auxili-

und -weihe von Bischöfen festhalten, fähig sein, Klerus und Gläubige auf den Weg der Liebe zum Land und zur Kirche zu führen.“

⁷ Die Bestimmungen von 1993 enthielten keine Vorschriften zur Zahl der Abgeordneten und dem prozentualen Anteil des Klerus in der Wahlversammlung.

⁸ Neu ist hier u.a., dass der Leiter der Wahlversammlung von der Bischofskonferenz abgeordnet werden kann.

arbischofs) zusammenstellen, [darin] den Ablauf und das Ergebnis der Wahl protokollieren und den Leiter der Versammlung bitten, den Bericht zu unterschreiben.

Artikel 10. Die Diözese muss den Bericht über die Umstände der Versammlung zur Wahl des Bischofs (Bischofskoadjutors, Auxiliarbischofs) zusammen mit dem Lebenslauf des designierten Bischofs der Kommission für kirchliche Angelegenheiten der Provinz (des Autonomen Gebiets, der Regierungsunmittelbaren Stadt) vorlegen. Nachdem die Kommission für kirchliche Angelegenheiten der Provinz (des Autonomen Gebiets, der Regierungsunmittelbaren Stadt) [die Unterlagen] überprüft, [darauf] ihre Stellungnahme notiert und unterzeichnet hat, reicht sie sie bei der Chinesischen katholischen Bischofskonferenz zur Überprüfung und Approbation ein.

Artikel 11. Nachdem der designierte Bischof durch die Chinesische katholische Bischofskonferenz überprüft und approbiert wurde, muss die betreffende Diözese unter Anleitung der Kommission für kirchliche Angelegenheiten der Provinz (des Autonomen Gebiets, der Regierungsunmittelbaren Stadt) innerhalb von drei Monaten die Weihe des Bischofs (Bischofskoadjutors, Auxiliarbischofs) abhalten.⁹ Wird er nicht approbiert, muss die betreffende Diözese entsprechend diesen Bestimmungen erneut eine Wahl abhalten und [das Ergebnis] wiederum bei der Chinesischen katholischen Bischofskonferenz zur Überprüfung und Approbation einreichen.

Artikel 12. Die Weihe des Bischofs (Bischofskoadjutors, Auxiliarbischofs) muss entsprechend der von der Chinesischen katholischen Bischofskonferenz festgelegten Vorlage der „Liturgischen Ordnung für die Bischofsweihe“ [*zhujiao shengzhi lidian* 主教圣秩礼典] durchgeführt werden. Der Hauptkonsekrator bei der Weiheliturgie und die mitweihenden (konzelebrierenden) Bischöfe werden von der Chinesischen katholischen Bischofskonferenz koordiniert und arrangiert.¹⁰

Artikel 13. Während der Liturgie der Bischofsweihe ist das Approbationsschreiben der Chinesischen katholischen Bi-

schöfskonferenz zu verlesen; der neue Bischof hat den öffentlichen Eid abzulegen, dass er am Glauben und der Lehre Christi festhalten, treu zur einen, heiligen, katholischen und apostolischen Kirche und treu zum Vaterland sein, die Verfassung und die Gesetze einhalten und den Menschen dienen wird.¹¹

Artikel 14. Nachdem der Bischof (Bischofskoadjutor, Auxiliarbischof) geweiht ist, muss die betreffende Diözese einen „Antrag auf Akteneintragung eines Bischofs der chinesischen katholischen Kirche“ ausfüllen und gemäß den „Vorschriften für religiöse Angelegenheiten“ [*Zongjiao shiwu tiaoli* 宗教事务条例]¹² und den „Maßnahmen zur Akteneintragung von Bischöfen der chinesischen katholischen Kirche (zur probeweisen Durchführung)“ [*Zhongguo tianzhujiao zhujiao bei'an banfa* 中国天主教主教备案办法 (试行)]¹³ die Akteneintragungsformalitäten erledigen.

Artikel 15. Diese Bestimmungen werden von der Chinesischen katholischen Bischofskonferenz ausgelegt.

Artikel 16. Diese Bestimmungen treten mit dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig verlieren die am 17. Mai 1993 von der Chinesischen katholischen Bischofskonferenz verabschiedeten „Bestimmungen der Chinesischen katholischen Bischofskonferenz für die Wahl und Weihe von Bischöfen“ ihre Gültigkeit.

11 Die Verlesung des Approbationsschreibens der Chinesischen Bischofskonferenz während der Weihe war in den Bestimmungen von 1993 nicht ausdrücklich vorgeschrieben. Der öffentliche Eid des Bischofs ist im Wortlaut gegenüber 1993 unverändert.

12 Deutsche Übersetzung der am 1. März 2005 in Kraft getretenen „Vorschriften für religiöse Angelegenheiten“ in *China heute* 2005, Nr. 1, S. 25-31, und unter www.china-zentrum.de. Relevant ist hier besonders Artikel 27, der festlegt, dass religiöse Amtsträger religiöse Aktivitäten nur nach ihrer Anerkennung durch die religiösen Organisationen und der Akteneintragung bei den staatlichen Religionsbehörden auf Kreisebene oder höher durchführen dürfen.

13 Den auf 5. Juni 2012 datierten „Maßnahmen zur Akteneintragung von Bischöfen“ zufolge ist für die Akteneintragung eines katholischen Bischofs das Staatliche Büro für religiöse Angelegenheiten zuständig (Artikel 3). Sie legen zudem fest, dass der Bischof selbst den Antrag auf Akteneintragung ausfüllen und die Chinesische katholische patriotische Vereinigung und die Chinesische Bischofskonferenz den Antrag beim Religionsbüro einreichen muss – eine Abweichung von Artikel 14 der vorliegenden Bestimmungen, wo beides von der Diözese übernommen wird. Deutsche Übersetzung der „Maßnahmen zur Akteneintragung von Bischöfen“ in *China heute* 2012, Nr. 3, S. 160-162.

9 Neu ist der Zusatz, dass die Bischofsweihe unter der Anleitung der Kommission für kirchliche Angelegenheiten auf Provinzebene abzuhalten ist.

10 Alle Regelungen in Artikel 12 sind neu. Die Bestimmungen von 1993 enthielten keine näheren Anweisungen für die Durchführung der Bischofsweihe.